

# Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

## Gesetzesänderung zum 01.01.2002 betreffend die Verjährung von Vollstreckungskosten

Nach bisherigem Recht betrug die Verjährungsfrist für Vollstreckungskosten 30 Jahre.

Seit dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2002 ist für – Vollstreckungskosten, die mit dem vollstreckbaren Hauptanspruch beigegeben werden können, jedoch nunmehr die 3-jährige Verjährungsfrist zu beachten.

Mangels Übergangsregelung gilt nach Art. 229 § 6 Abs. 1 S.1 EGBGB die nach § 195 BGB geltende Verjährungsfrist auch für solche Vollstreckungskosten, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind. Für diese Altansprüche muss allerdings Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB beachtet werden: Danach verjährt ein Anspruch, dessen Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer als nach der alten Rechtslage ist, grundsätzlich nach dem neuen Recht. Somit beginnt die 3-jährige Frist für Ansprüche, die zum 31.12.2001 noch nicht verjährt waren, erst ab dem 01.01.2002 zu laufen.

Auch nach der Verkürzung der Verjährungsfrist hat ein Gläubiger bei der Beitreibung seiner Vollstreckungskosten zwei Möglichkeiten:

1. Entweder er treibt innerhalb von 3 Jahren die – nicht titulierte – Kosten zugleich mit dem titulierten Hauptanspruch bei. Hierbei ist zu beachten, dass jede rechtzeitige Vornahme bzw. Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen den Neubeginn der Verjährung bewirkt ( § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB).  
oder
2. Der Gläubiger lässt seine Kosten durch selbstständigen Beschluss verzinlich festsetzen ( § 788 Abs. 2 ZPO), so dass nun die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB gilt.

Die Gefahr bei der letztgenannten Variante besteht in der Dauer der Festsetzungsverfahren. Läuft die Verjährungsfrist während des Verfahrens ab, besteht auf Seiten des Schuldners der berechtigte Einwand der Verjährung. Droht Fristablauf, sollte daher unbedingt eine Vollstreckungsmaßnahme zwecks Verjährungsunterbrechung beantragt werden.

Für die Kostenfestsetzungsanträge fallen keine weitere Rechtsanwaltskosten, aber Zustellkosten in Höhe von ca. 6,50 EUR an.

In absehbarer Zeit werden wir Ihnen eine Aufstellung über sämtliche bei uns laufenden Vorgänge zukommen lassen. Sie wollen uns dann bitte mitteilen, bei welchen Vorgängen unsererseits Kostenfestsetzungsanträge gestellt werden sollen.

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER  
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz      RA Karsten Winkler      RA Manfred Alter  
RA In Noreen Walther      RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216      09126 Chemnitz  
Tel.: (03 71) 5 35 38 00      Fax: (03 71) 5 35 38 88